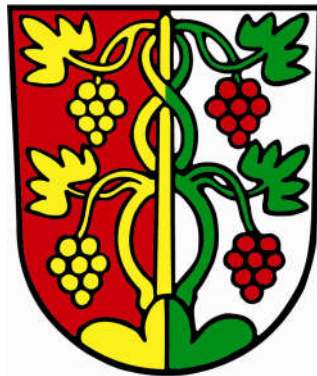


EINWOHNERGEMEINDE HILTERFINGEN



ABFALLREGLEMENT

2011

Der Gemeinderat von Hilterfingen erlässt, gestützt auf

- Artikel 29 des Gesetzes vom 18.06.2003 über die Abfälle
- die kantonale Abfallverordnung vom 11.02.2004
- Artikel 2 und 33 der Gemeindeordnung vom 14.06.2000

folgendes

REGLEMENT

I Allgemeines

Art. 1

- Gemeindeaufgabe
- ¹ Die Gemeinde überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abfälle aller Art.
 - ² Sie organisiert die Sammlung und Verwertung der Siedlungsabfälle.
 - ³ Sie beauftragt die AVAG mit der Beseitigung der Siedlungsabfälle.
 - ⁴ Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls und informiert die Bevölkerung über Abfallfragen.
 - ⁵ Sie wirkt bei weiteren Aufgaben der Abfallentsorgung gemäss der Gesetzgebung mit.

Art. 2

- Organisation, Durchführung
- ¹ Die Abfallentsorgung steht unter der Oberaufsicht des Gemeinderates. Dieser kann die technische und administrative Leitung an Dritte übertragen.
 - ² Für die Durchführung innerhalb der Gemeinde ist die durch den Gemeinderat bestimmte Kommission zuständig.

Art. 3

- Abfallkonzept
- ¹ Der Gemeinderat erlässt ein Abfallkonzept. Es enthält Grundsätze und Massnahmen über die Reduktion, die Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Abfälle in der Gemeinde.
 - ² Das Abfallkonzept wird von der zuständigen Kommission ausgearbeitet. Vorgaben des Kantons, der Region und der AVAG sind zu berücksichtigen.
 - ³ Das Abfallkonzept dient als Entscheidungsgrundlage für Massnahmen nach diesem Reglement.

Art. 4

- Information
- ¹ Die zuständige Kommission informiert die Bevölkerung über fragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und wertung der Abfälle, den Sammeldienst, Separatsammlungen, Abfall-Ver-Abfall-arten und ihre Eigenschaften.
- ² Die Bauverwaltung erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr während Feiertagen, Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt. Durch-

Art. 5

- Benützungspflicht
- ¹ Im Rahmen dieses Reglementes und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, die Abfälle dem öffentlichen Sammel- und Beseitigungsdienst zu übergeben.
- ² Ausgenommen ist das Kompostieren von Haus-, Garten- und werbeabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt. Ge-
- ³ Es sind vorgeschriebene Gebührensäcke und –marken zu verwenden. Beein-

Art. 6

- Wegwerf- und Ablagerungsverbot
- ¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb bewilligter Entsorgungsanlagen ist verboten.
- ² Ausgenommen ist das Kompostieren gemäss Artikel 5 Absatz 2.

II Siedlungsabfälle

a) Gemeinsame Bestimmungen

Art. 7

- Begriff
- Als Siedlungsabfälle gelten:
- Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung (Hauskehricht)
 - Sperrige Abfälle (Haushalt-Sperrgut)
 - Dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben
 - Kompostierbares Material aus Haushaltungen und Gärten (Grüngut)

Art. 8

- Öffentliche Abfallbehälter
- ¹ Die zuständige Kommission sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie öffentlichen Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.
- ² Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

Art. 9

- Verbrennen
- ¹ Das Entzünden von Feuern im Freien ist verboten. Davon ausgenommen sind Grill- und Bratfeuer, sofern dafür reines Holz, Holzkohle oder Gas verwendet wird.
 - ² Ausnahme: Für das Entzünden von Feuern für forstwirtschaftliche Zwecke gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
 - ³ Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhaltegesetzgebung.

Art. 10

- Abfallzerkleinerung
- Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.

Art. 11

- Verwertung
- ¹ Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:
 - Altöl, Speiseöl
 - Altpapier
 - Altglas
 - Altmetall
 - Aluminium
 - Karton
 - Textilien
 - kompostierbare Abfälle
 - Weissblech
 - weitere, von der zuständigen Kommission bestimmte Abfälle
 - ² Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den Vorschriften der zuständigen Kommission zu erfolgen.

Art. 12

- Kompostierung
- ¹ Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit vom Inhaber zu kompostieren. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.
 - ² Bei Neubauten und Nutzungsänderungen sowie bei neubauähnlichen Umbauten sind, wo kompostierbare Abfälle anfallen, Kompostplätze einzurichten.
 - ³ Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen (z.B. Häckseldienst).

Art. 13

- Tierkörper
- ¹ Tierkörper sind der regionalen Tierkörpersammelstelle abzuliefern.
 - ² Das Vergraben von vereinzelt Tieren bis zehn Kilogramm Gewicht auf eigenem Grund und Boden ist gestattet, sofern Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.
 - ³ Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften der Tierseuchenbekämpfung.

Art. 14

Unterstützung

Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen für eine rohstoff-, energie- und umweltgerechte Abfallentsorgung beteiligen, wie Aluminiumsammungen oder Kompostieranlagen von Selbsthilfeorganisationen.

Art. 15

Übertragung von Aufgaben

Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über

- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen
- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

Art. 16

- Ausschluss von der Abfuhr
- ¹ Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:
 - a) Abfälle, für welche Separatsammungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
 - b) flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
 - c) Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Schnee, Eis, Mist, Steine, Autopneus, Autobatterien, Kühlgeräte, Fernsehgeräte, EDV-Gerätschaften und elektrische Apparate;
 - d) gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle gemäss Artikel 25;
 - e) Metzgerei- und Schlachtabfälle
 - ² Abfälle nach Absatz 1, Buchstaben b - e, sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Bauverwaltung, vor-schriftsgemäss zu beseitigen.

b) Hauskehricht

Art. 17

- Begriff
- ¹ Als Hauskehricht gelten die täglichen Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Hygiene und Ordnung regelmässig entfernt werden.
 - ² Die entsprechenden Abfälle aus den Aufenthalts- und Büroräumen von Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind dem Hauskehricht gleichgestellt.

Art. 18

- Behälter und Gebinde
- ¹ Der Hauskehricht ist in Gebinden zu höchstens 18 kg Gewicht bereitzustellen.
 - ² Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und 18 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln bereitzustellen.
 - ³ Verletzungsgefahren bei der Abfuhr sind zu vermeiden.
 - ⁴ Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten kann die Bauverwaltung Container vorschreiben.
 - ⁵ Diejenigen Gewerbebetriebe, die von der zuständigen Kommission der gewichtsabhängigen Kehrichtentsorgung unterstellt werden, haben ihren Kehricht über Container mit der entsprechenden technischen Ausstattung (Chips) zu entsorgen.

Art. 19

- Abfuhrtage, Annahmestellen,
- ¹ Der Hauskehricht wird 1-2 mal wöchentlich abgeholt. Die Abfuhrtage und -wege werden veröffentlicht.
 - ² Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle werden ebenfalls veröffentlicht.
- Bringtage
- ³ Die zuständige Kommission organisiert Bringtage im Gemeinde-Werkhof für:
 - Altöl, Speiseöl
 - Altmetall (ohne Gummiteile)
 - Elektroschrott
 - Farbe und Lacke
 - etc.Für diese Abgaben kann eine Gebühr erhoben werden.

Art. 20

- Bereitstellung
- ¹ Säcke und Gebinde sind spätestens um 6.30 Uhr, jedoch frühestens am Vorabend bereitzustellen.

- ² Für Container und grössere Ansammlungen kann die zuständige Kommission den Abstellort bestimmen; dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile.

c) Sperrgut

Art. 21

- Begriff
- ¹ Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 11 zugeführt werden können:
- a) metallisches Altmaterial;
 - b) grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen;
 - c) grössere leere Gebinde (z.B. Kessel)
- ² Das Höchstgewicht beträgt 30 kg.
- ³ Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

Art. 22

- Abfuhr
- ¹ Das Sperrgut wird zusammen mit dem Haushaltkehrricht abgeführt.
- ² Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren).
- ³ Die zuständige Kommission kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.

d) Grünmaterial

Art. 23

Das Grünmaterial wird der gewichtsabhängigen Kehrichtentsorgung unterstellt und über die separaten Grünmaterial-Container mit entsprechender technischer Ausstattung (Chips) entsorgt. Versehen mit einer Grünabfuhrmarke kann das Grünmaterial auch in geschnürten Bündeln bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und max. 30 kg Gewicht zur Entsorgung bereit gestellt werden.

- Grüngut, Begriff
- ¹ Als Grüngut gelten: Schnittblumen, Topfpflanzen, Rüstabfälle, Eierschalen, Kaffeesatz, Teebeutel, kleine Mengen Haustierrmist, Laub, pflanzliche Gartenabfälle, Rasen, Baum- und Heckenschnitt.
- ² Nicht in die Grünabfuhr gehören gekochte Speisereste, kranke Pflanzen, Fleisch, Hundekot, Katzenstreu, Asche, Papier, Karton, Textilien.

- Abfuhr ³ Der Grünabfall wird getrennt abgeführt.
- ⁴ Grüncontainer müssen mit einem Wägechip versehen sein.

e) Häckselmaterial

Art 24

- Häckseldienst ¹ Die zuständige Kommission organisiert den Häckseldienst. Die Häcksel-
tage werden veröffentlicht.
- Häckselmaterial ² Ausschliesslich Holzabfälle (Äste, Zweige, Stämmchen ab 50 cm Länge
und Ø 1,5 – 6,0 cm). Kein Wurzelwerk und keine Dornen.
- Entsorgung über
Grünabfuhr ³ Mit einer Grünabfuhrmarke versehen, können kleine Mengen Häcksel-
material auch in geschnürten Bündeln bis höchstens 1 m Länge, 50 cm
Durchmesser und max. 30 kg Gewicht, zur Entsorgung als Grünmaterial
bereit gestellt werden. Grössere Mengen sind durch den Gärtner zu
entsorgen.

f) Andere Abfälle und Materialien

Art. 25

- Beseitigung ¹ Vom Besitzer sind vorschriftsgemäss zu beseitigen:
- a) Abbruch- und Aushubmaterialien;
 - b) Steine, Keramik, Flachglas;
 - c) ausgediente Fahrzeuge und Altwaren nach den Vorschriften der
Baugesetzgebung (Pneus, Velos, Haushaltmaschinen und -geräte).
- ² Die zuständige Kommission kann für die unter Absatz 1 genannten
Abfälle spezielle Entsorgungsvorschriften erlassen.
- Mehrweggeschirr ³ Bei grösseren Veranstaltungen kann die Einwohnergemeinde den
Veranstalter dazu verpflichten, Mehrweggeschirr zu benützen.

g) Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

Art. 26

- Beseitigung ¹ Abfälle und Sperrgut aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungs-
betrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit der zuständigen Kom-
mission zu beseitigen.

- ² In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle
- die Abgabe an die ordentliche Hauskehrichtabfuhr im Sinne der Artikel 17-20;
 - die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb (z.B. Restorationsabfälle, etc.).

III Sonderabfälle

Art. 27

Begriff

Als Sonderabfälle gelten:

- a) Gefährliche Abfälle gemäss der Umweltschutzgesetzgebung des Bundes (Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen);
- b) Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallentsorgungs- oder Abwasserreinigungsanlagen verwertet oder beseitigt werden können und in besonderen Anlagen behandelt werden müssen.

Art. 28

Pflichten der
Besitzer

- ¹ Die Entsorgung von Sonderabfällen obliegt den Besitzern.
- ² Sonderabfälle dürfen nur an Sammelstellen und Betriebe abgegeben werden, die nach eidgenössischem und kantonalem Recht zur Entgegennahme befugt sind.
- ³ Kleinmengen sind den öffentlichen Sammelstellen bzw. den Verkaufsstellen (Batterien, Medikamente, Gifte) abzugeben.

Art. 29

Sammelstellen
und -aktionen für
Kleinmengen

- ¹ Die Gemeinde kann für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen für Kleinmengen von Altöl- (Motoren-, Getriebeöl) und Speiseölabfälle errichten. Die Gemeinde kann nach Rücksprache mit dem kant. Gewässerschutzamt für weitere Sonderabfälle aus Haushaltungen periodische Sammelaktionen durchführen.
- ² Im Rahmen der Kapazität der Sammelstellen oder -aktionen können gegen Verrechnung auch Kleinmengen aus dem Gewerbe angenommen werden.
- ³ Die Bauverwaltung veröffentlicht nähere Informationen über die Sammelstellen oder -aktionen.
- ⁴ Die Bauverwaltung organisiert die sachgerechte Entsorgung der gesammelten Kleinmengen.

Art. 30

Benzin- und Öl-
Abscheider

- ¹ Die Bauverwaltung organisiert die Leerung der gemeindeeigenen, nicht gewerblichen Benzin- und Ölabscheider.

IV Finanzierung

Art. 31

Finanzierung

- ¹ Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Der Gemeinde stehen dazu zur Verfügung:
 - Die Gebühren der Benützer;
 - Die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung ihrer Anlagen und Liegenschaften;
 - Leistungen Dritter wie Beiträge des Kantons und des Bundes;
 - Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen.
- ² Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung (Art. 12 Abs. 1), Direktlieferungen in Beseitigungsanlagen (Art. 26 Abs. 2), Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde (Art. 28), Öl- und Benzinabscheiderleerung (Art. 30) tragen die Abfallbesitzer.

Art. 32

Grundsätze für die
Bemessung der
Gebühren

- ¹ Die Gebühren, welche direkt durch die Gemeinde erhoben werden, sollen die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammel- und Transportdienstes und für Separatsammlungen decken sowie Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen (Art. 28 Abfallgesetz).
- ² Die Gebührentarife sollen so gestaltet werden, dass sie, unter Berücksichtigung des Bezugsaufwands, die Reduktion der Abfallmengen und die umweltschonende Verwertung der Abfälle unterstützen. (Art. 28 Abs. 2 Abfallgesetz).

Art. 33

Gebührentarif

Der Gemeinderat erlässt einen Gebührentarif. Der Tarif regelt:

- die Bemessungsgrundlagen und die Ansätze der Benützungsgebühren
- die Grundgebühren für Haushaltungen, Einzelpersonen, Ferienhäuser und Ferienwohnungen
- die Grundgebühren für Gewerbe, Dienstleistungsbetriebe, Landwirtschaft und Spezialfälle
- die Grundgebühren für Restaurants, Hotels und Pensionen
- die Ansätze der Gebührenmarken pro Sack, Gebinde und Container (hier: gewichtsabhängige Kehrichtentsorgung, gewichtsabhängige Grünmaterialabfuhr oder Sperrgut).

- die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen
- die Gebührenschuldner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.

V Schlussbestimmungen

Art. 34

- Vollzug
- ¹ Massnahmen zur Schaffung oder Wiederherstellung des vorgeschriebenen Zustandes werden gemäss den Artikeln 33 und 34 des Abfallgesetzes durchgeführt. Verfügungen erlässt die zuständige Kommission.
 - ² Verfügungen über die reglementarischen Abfallgebühren erlässt die zuständige Kommission.

Art. 35

- Rechtspflege
- Gegen Verfügungen der zuständigen Kommission und der Bauverwaltung kann innert 30 Tagen ab Eingang schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden. Dessen Entscheide können mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalter angefochten werden.

Art. 36

- Widerhandlungen
- ¹ Widerhandlungen gegen das Abfallreglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft, solche gegen Ausführungsvorschriften des Gemeinderates und gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Busse bis zu Fr. 300.--. Das Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden findet Anwendung.
 - ² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Art. 37

- Ausführungsbestimmungen
- Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

Art. 38

- Inkrafttreten
- ¹ Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft.
 - ² Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit dem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.

Insbesondere wird aufgehoben:

Abfallreglement mit Gebührentarif vom 14. Dezember 1992 mit seitherigen Abänderungen.

Das vorliegende Abfallreglement wurde an der Sitzung des Gemeinderates vom 18. Oktober 2010, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums, genehmigt.



NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident

Der Sekretär

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Ueli Egger".

A stylized handwritten signature in blue ink, appearing to read "Jürg Arn".

Ueli Egger

Jürg Arn

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber von Hilterfingen bescheinigt, dass

- der Gemeinderat von Hilterfingen am 18. Oktober 2010 das Reglement vorliegende Abfallreglement genehmigt hat,
- der Beschluss am 28. und 4. November 2010 im Anzeiger des Verwaltungskreises Thun öffentlich publiziert wurde, mit dem Hinweis, dass das Geschäft dem fakultativen Referendum unterliegt,
- das Reglement in der Zeit vom 28. Oktober bis und mit 29. November 2010 in der Gemeindeschreiberei Hilterfingen zur Einsichtnahme aufgelegt war,
- innerhalb der Frist von 30 Tagen keine Beschwerden eingereicht wurden und das Referendum nicht ergriffen worden ist.

Hilterfingen, 3. Dezember 2010



Der Gemeindeschreiber

A blue ink handwritten signature, appearing to read 'Jürg Arn', written over a blue circular stamp that partially overlaps the seal.

Jürg Arn

Inkrafttreten

Gemäss Artikel 38 tritt das Abfallreglement auf den 1. Januar 2011 in Kraft. Die entsprechende Publikation erfolgte im Thuner Amtsanzeiger in der Ausgabe vom 9. Dezember 2010.



Der Gemeindeschreiber

A blue ink handwritten signature, appearing to read 'Jürg Arn', written over a blue circular stamp that partially overlaps the seal.

Jürg Arn

GEBÜHRENTARIF ZUM ABFALLREGLEMENT 2011

Der Gemeinderat Hilterfingen erlässt gestützt auf Artikel 33 des Abfallreglementes vom 1. Januar 2011 folgenden

GEBÜHRENTARIF

I Haushaltungen

Art. 1

Gebührenart ¹ Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr, einer Sack- oder einer Markengebühr und einer gewichtsabhängigen Verrechnung (Chip).

Art. 2

a) Grundgebühr ¹ Von jeder Haushaltung ist eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit sie nicht durch die Sackgebühr oder Gebührenmarke gedeckt werden.

² Diese Grundgebühr wird jährlich pro Wohnung erhoben und beträgt:

Pro 1 – 2 1/2 Zimmer-Wohnung	Fr. 60.00	bis	Fr. 150.00
Pro 3 + Mehr-Zimmer-Wohnung	Fr. 91.00	bis	Fr. 230.00

Art. 3

b) Sackgebühr Bemessungsgrundlage ¹ Die Sackgebühr wird durch die Gemeinde pro Sack, entsprechend der Sackgrösse erhoben. Nicht offizielle Säcke der Gemeinde bzw. der von ihr beauftragten Entsorgungsunternehmung AVAG sind mit einer Gebührenmarke zu versehen.

² Die Ansätze für die Sackgebühr betragen:

35 Liter	Fr. 1.00	bis	Fr. 2.50
60 Liter	Fr. 1.65	bis	Fr. 4.50
110 Liter	Fr. 2.90	bis	Fr. 7.50

³ Die Höhe der Sack- und Markengebühren wird von den der AVAG angeschlossenen Gemeinden (Generalversammlung) für die ganze Region festgelegt.

⁴ Container sind ausschliesslich mit gebührenpflichtigen Säcken oder mit Gebührenmarken versehenen Gebinden zu beschicken.

Art. 4

c) Markengebühr

¹ An nicht offizielle Säcke und andere Gebinde sind der Grösse entsprechende Gebührenmarken zu befestigen.

² Der Gebührenrahmen für die Markengebühr beträgt:

17 Liter	Fr. 0.60	bis	Fr. 1.50
35 Liter	Fr. 1.00	bis	Fr. 2.50
60 Liter	Fr. 1.65	bis	Fr. 4.50
110 Liter	Fr. 2.90	bis	Fr. 7.50
Sperrgutmarken, bis max. 30 kg	Fr. 4.00	bis	Fr. 10.00

³ Die Höhe der Sack- und Markengebühren wird von den der AVAG angeschlossenen Gemeinden (Generalversammlung) für die ganze Region festgelegt.

Grünmaterial, Häckselmaterial

Art 5

Bemessungs-
grundlagen
Gebührenarten

¹ Das Grünmaterial wird der gewichtsabhängigen Kehrrichtentsorgung unterstellt und über die separaten Grünmaterial-Container mit entsprechender technischer Ausstattung (Chips) oder in Bündeln (Art. 23) entsorgt.

Der Gebührenrahmen beträgt Fr. 0.20 bis Fr. 1.00 je kg.

² Der Gebührenrahmen für die Grünabfuhr beträgt:

Pro Marke (für geschnürte Bündel)	Fr. 0.80	bis	Fr. 2.00
Pro gewogenes Kilo	Fr. 0.20	bis	Fr. 1.00

³ Das Häckselmaterial (ausschliesslich Holzabfälle, Äste, Zweige, Stämmchen ab 50 cm Länge und Ø 1,5 – 6.0 cm) wird für die ersten 10 Min. Einsatz gratis gehäckselt. Ab einem Einsatz über 10 Min.

werden Fr. 150.00 bis Fr. 200.00/Std.

verrechnet.

Der Gebührenrahmen für die Entsorgung von Häckselmaterial beträgt

Fr. 1.10 bis Fr. 6.90 ab 5 kg.

II Kleingewerbe

Art. 6

Definition

Als Kleingewerbe gelten Gewerbebetriebe mit bescheidenem Kehrrichtaufkommen. Die Einreihung in die Kleingewerbe-Stufe vollzieht die Bauverwaltung. Bei Grenzfällen entscheidet die zuständige Kommission über die Einreihung.

Art. 7

- Bemessungs-
grundlagen
- ¹ Das Kleingewerbe wird gleich behandelt wie die Haushaltungen. Die Abfallgebühr wird pro Sack, Gebinde oder, in Abweichung zu den Haushaltungen, pro Containerleerung erhoben.
 - ² Das Kleingewerbe ohne dazugehörige Wohnung(en) hat, sofern nicht die Lösung Container gewählt wird, eine Grundgebühr analog Art. 2 zu entrichten.

Art. 8

- Grundgebühr
- ¹ Gewerbebetriebe, Landwirtschaftsbetriebe und Spezialbetriebe haben ihren Kehricht in Säcken mit Gebührenmarken oder in Containern, die ausschliesslich mit Gebührenmarken versehenen Säcken oder Gebinden zu füllen sind, bereitzustellen. Die Gewerbebetriebe, die der gewichtsabhängigen Kehrichtentsorgung unterstellt werden, entsorgen ihren Kehricht über Container mit entsprechender technischer Ausstattung (Chips).
 - ² Bei der Entsorgung über Abfallsäcke gilt der Gebührenrahmen für die Gebührenmarken gemäss Art. 3.
 - ³ Gewerbebetriebe, die der gewichtsabhängigen Abfallentsorgung unterstellt werden, bezahlen keine separate Grundgebühr. Diese ist im Kilopreis eingerechnet.

- Gewichtsabhängige
Kehrichtentsorgung
- ⁴ Die Container der Gewerbebetriebe, die von der Bauverwaltung der gewichtsabhängigen Kehrichtentsorgung unterstellt werden, sind pro Leerung zu wägen. Diese gewichtsabhängige Kehrichtentsorgung wird dem Gewerbe im Rahmen von

Fr. 0.60 bis Fr. 1.20 pro kg

in Rechnung gestellt.

III Übriges Gewerbe

Art. 9

- Bemessungs-
grundlagen
- Die Abfallgebühr für die übrigen Gewerbe- und Industriebetriebe werden pro Containerleerung erhoben.

Art. 10

- Ansätze
- Die Gebührenansätze pro Containerleerung sind gleich wie beim Kleingewerbe.

Art. 11

Direktlieferung Bei Direktlieferung von grösseren Mengen Industrie- und Gewerbekehricht an die Kehrichtverwertungsanlagen sind sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten vom Abfalllieferanten direkt zu bezahlen.

IV Gemeinsame Bestimmungen

Art. 12

Gebührenansätze Der Gemeinderat setzt die Gebührenansätze fest und passt sie periodisch den Kapital- und Betriebskosten an, unter Einhaltung des Gebührenrahmens.

Art.13

Abgabe der Säcke ¹ Die AVAG schliesst mit Lieferanten Vereinbarungen über die Abgabe, das Sortiment und (in Absprache mit der Gemeinde) die Kennzeichnung der Säcke, Gebührenmarken und Containerplomben, die Einkaufspreise, die Ablieferung der Gebühren, die Entschädigung für den Vertrieb und weitere Einzelheiten ab.

² Die Säcke und Gebührenmarken können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

³ Die Lieferanten schliessen mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über den Bestell- und Lieferablauf sowie die Zahlungskonditionen ab.

Art. 14

Ausschluss von der Abfuhr ¹ Abfallsäcke und andere Gebinde ohne Gebührenkennzeichnung werden vom Sammeldienst nicht abgeführt.

² Container, die nicht ausschliesslich gebührenpflichtige Säcke und Gebinde mit Gebührenmarken enthalten, werden nicht geleert. Hiervon ausgenommen sind Gewerbe- und Industriecontainer (Art. 6, 7 und 8).

Art. 15

Sammelstellen und -aktionen ¹ Für Abfälle, die in Sammelstellen der Gemeinde gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wiederverwertbare Abfälle wie Glas, Alu, Alteisen, Weissblech, Textilien) wird keine besondere Gebühr erhoben.

Bringtage ² Für Altöl, Speiseöl, Farben und Lacke liegt der Gebührenrahmen bei
Fr. 1.00 bis Fr. 5.00 kg/Liter

Art. 16

Kühlschränke,
Fernsehgeräte
elektr. Gerätschäften

Kühlschränke, Fernsehgeräte und weitere elektronische Gerätschaften sind grundsätzlich an den Handel zurückzugeben. Falls das nicht möglich ist, nimmt die Gemeinde die Kühlschränke, Fernsehgeräte und elektronischen Gerätschaften zuhanden einer umweltgerechten Entsorgung entgegen.

Gebührenrahmen für Kühlschränke

Fr. 80.00 bis Fr. 140.00

Gebührenrahmen für weitere elektronische Gerätschaften:

Fr. 10.00 bis Fr. 50.00

Art. 17

Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten

- ¹ Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeindeverwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Aufwand erhoben.
- ² Für Verfügungen im Sinne von Artikel 32 ff des Abfallreglements wird eine Gebühr von Fr. 100.00 bis Fr. 2'000.00, je nach Aufwand, erhoben.
- ³ Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

Art. 18

Bezug

- ¹ Die Grundgebühren werden vom Liegenschaftseigentümer erhoben. Sie werden einmal jährlich in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.
- ² Die Gebühren verjähren fünf Jahre nach Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweiz. Obligationenrechtes sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.
- ³ Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.
- ⁴ Gebühren für Verfügungen der Gemeinde werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.
- ⁵ Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des Zinses der Kantonalbank für 1. Hypotheken geschuldet.

Art. 19

Inkrafttreten

- ¹ Dieser Tarif tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft.
- ² Der Tarif vom 25. März 1992 mit den seitherigen Abänderungen wird mit dem Inkrafttreten aufgehoben.

Der vorliegende Gebührentarif wurde an der Sitzung des Gemeinderates vom 18. Oktober 2010 genehmigt.



NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident

Der Sekretär

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Ueli Egger'.

Ueli Egger

A stylized handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Jürg Arn'.

Jürg Arn



Abfalltarife

Ab 1. Januar 2011

Gestützt auf den Gebührentarif (Kostenrahmen) zum Abfallreglement vom 18. Oktober 2010

Kategorie	Artikel	Einheit pro	Tarifgrösse / Bezeichnung	Periode	Ansatz exkl MwSt.	MwSt in Prozent	MwSt-Betrag	Ansatz inkl. MwSt.
Grundgebühren	2	Wohnung	1 bis 2 1/2 Zimmer	jährlich	75.00	8.0%	6.00	81.00
Grundgebühren	2	Wohnung	ab 3 Zimmer	jährlich	115.00	8.0%	9.20	124.20
Sackgebühr	3	Sack	35 Liter		1.76	8.0%	0.14	1.90
Sackgebühr	3	Sack	60 Liter		2.96	8.0%	0.24	3.20
Sackgebühr	3	Sack	110 Liter		5.37	8.0%	0.43	5.80
Markengebühr	4	Marke	17 Liter		0.93	8.0%	0.07	1.00
Markengebühr	4	Marke	35 Liter		1.76	8.0%	0.14	1.90
Markengebühr	4	Marke	60 Liter		2.96	8.0%	0.24	3.20
Markengebühr	4	Marke	110 Liter		5.37	8.0%	0.43	5.80
Markengebühr	4	Marke	Sperrgut bis 30 kg		7.22	8.0%	0.58	7.80
Grünmaterial	5	kg	Container mit Chips		0.20	8.0%	0.02	0.22
Grünmaterial	5	Marke	geschnürte Bündel		1.02	8.0%	0.08	1.10
Grünmaterial	5	kg	gewogenes Kilo		0.20	8.0%	0.02	0.22
Häckselmaterial	5	Std.	pro Einsatz ab 10 Minuten		150.00	8.0%	12.00	162.00
Häckselmaterial	5	kg	Entsorgung ab 5 Kilogramm		1.11	8.0%	0.09	1.20
Grundgebühren	7	Kleingewerbe	1 bis 2 1/2 Räume	jährlich	75.00	8.0%	6.00	81.00
Grundgebühren	7	Kleingewerbe	ab 3 Räume	jährlich	115.00	8.0%	9.20	124.20
Gewerbe	8	kg	Gewerbecontainer gewichtsabhängig		0.60	8.0%	0.05	0.65
Sonderabfall	15	kg / Liter	Altöl, Speiseöl, Farben, Lack		1.11	8.0%	0.09	1.20

Beraten und genehmigt anlässlich der Sitzung vom 24. Januar 2011.

Hilterfingen, 27. Januar 2011

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident

Der Sekretär




Ueli Egger


Jürg Arn